

## Periodische Sicherheitsprüfung

Erläuterungen zur Kontrolle elektrischer Hausinstallationen

---

### Kontrollpflicht

Zur Verhütung von Unfällen und Sachschäden schreibt der Gesetzgeber in der Niederspannungs-Installationsverordnung (NIV/SR 734.27) die Prüfung von elektrischen Installationen nach deren Erstellung und danach in periodischen Abständen vor.

### Verantwortlichkeit

Der Eigentümer einer elektrischen Installation ist für deren Sicherheit verantwortlich und muss diese Sicherheit anhand eines gültigen Sicherheitsnachweises (SiNa) jederzeit belegen können. Nach Ablauf der festgelegten Kontrollperiode (nach 1, 5, 10 oder 20 Jahren) ist der SiNa mit einer Installationskontrolle zu erneuern.

### Fälligkeit

Die Energie Belp AG als Netzbetreiberin überwacht die Fälligkeitstermine und macht den Eigentümer der Installation rechtzeitig auf die Fälligkeit einer Installationskontrolle aufmerksam. Eine angemessene Frist zur Erledigung wird eingeräumt. Wenn nach 6 Monaten und zweimaliger Mahnung der erforderliche SiNa nicht eintrifft ist die Energie Belp AG verpflichtet die Durchsetzung der Kontrolle dem Eidgenössischen Starkstrominspektorat (ESTI) zu übergeben.

### Kontrollberechtigte Unternehmungen

Der Eigentümer kann eine kontrollberechtigte Unternehmung (Elektrokontrolleur/Elektroinstallateur) seiner freien Wahl mit der Installationskontrolle beauftragen. Als Einschränkung gilt: Unternehmen, die an der Planung, Erstellung, Änderung oder Instandstellung der zu kontrollierenden elektrischen Installationen beteiligt waren, dürfen nicht mit der periodischen Kontrolle beauftragt werden (NIV Art. 31). Die beauftragte Unternehmung muss zudem im Besitz einer gültigen Kontrollbewilligung des ESTI sein (NIV Art. 26 und 27). Ein aktuelles Verzeichnis der kontrollberechtigten Personen/Unternehmen kann im Internet unter [www.esti.admin.ch](http://www.esti.admin.ch)-> Dienstleistungen ->Inspektionen/Vollzug NIV -> „Verzeichnis der erteilten Installations- und Kontrollbewilligungen“ abgerufen oder beim Eidgenössischen Starkstrominspektorat ESTI, Inspektionen, Luppenstrasse 1, 8320 Fehraltorf, bezogen werden.

### Ablauf der Kontrolle

Die kontrollberechtigte Unternehmung vereinbart mit dem Eigentümer einen Termin und führt die Kontrolle durch. Wenn die Installation keine Mängel aufweist, erhält der Eigentümer den geforderten SiNa. Weist die Installation Mängel auf, erhält der Eigentümer eine Mängelliste und eine Frist für die Mängelbehebung. Der SiNa wird erst nach vollzogener Mängelbehebung ausgestellt.

### Behebung von Mängeln

Der Eigentümer übergibt das Doppel der Mängelliste einer Elektroinstallationsfirma seiner Wahl und beauftragt diese mit der Mängelbehebung. Diese bestätigt die Sicherheit der Installation mit Unterschrift auf der Mängelliste und sendet diese an die kontrollberechtigte Unternehmung zum Ausstellen des SiNa. Zu beachten gilt, dass die Mängelbehebung innerhalb der gesetzten Frist zur Einreichung des SiNa erledigt sein muss.

### **Finanzieller Aufwand**

Der Eigentümer erhält von derjenigen Unternehmung, die mit der Installationskontrolle beauftragt wird, den entsprechenden Aufwand in Rechnung gestellt. Eine allfällige Mängelbehebung wird zusätzlich von der Elektroinstallationsfirma in Rechnung gestellt.

### **Vorgehen nach der Installationskontrolle**

Der Eigentümer bewahrt den neuen Sicherheitsnachweis bis zur nächsten fälligen Kontrolle oder bis zum Zeitpunkt von Veränderungen/Ergänzungen an der Installation auf. Eine Kopie dieses Nachweises stellt er (oder die Kontrollfirma) als Bestätigung der durchgeführten Kontrolle der Energie Belp AG zu.

### **Fristerstreckung**

Sollte die gesetzte Frist für die Einreichung des Sicherheitsnachweises nicht ausreichen, kann einmalig eine Fristerstreckung von max. 3 Monaten bei der Energie Belp AG beantragt werden.

### **Sicherheitskontrolle bei Handänderung**

Wenn bei Handänderung einer Liegenschaft die letzte periodische Sicherheitskontrolle länger als 5 Jahre (Kontrolldatum) zurück liegt, muss eine erneute Prüfung stattfinden. Massgebend dafür ist das Kontrolldatum auf dem Sicherheitsnachweis.

Gemäss NIV ist die Liegenschaftseigentümerin für die Durchführung der Sicherheitskontrolle verantwortlich. Ob es sich dabei um den alten oder den neuen Eigentümer handelt ist nicht präzisiert. Empfehlenswert ist, sich gegenseitig zu einigen und die Zuständigkeit vertraglich festzulegen.

Auch bei Handänderung muss die gesamte elektrische Installation gemäss den allgemeinen Vorgaben auf die elektrische Sicherheit hin kontrolliert werden. Insbesondere werden die Isolationsfestigkeit und der Kurzschlussstrom gemessen und auf die vorgegebenen Werte geprüft. Der Ablauf entspricht demjenigen einer periodischen Installationskontrolle.

Wenn das Wohneigentum übertragen wird, die Nutzniessung des Objektes jedoch weiterbesteht, muss trotzdem eine Kontrolle durchgeführt werden. Sobald ein neuer Eigentümer im Grundbuch für die Liegenschaft eingetragen ist, wird, sofern die letzte Kontrolle länger als 5 Jahre zurück liegt, die Sicherheitskontrolle fällig. Entscheidend für die Kontrolle ist nicht die Nutzniessung, sondern allein der neue Grundbucheintrag.

**Haben Sie Fragen? Wir sind gerne für Sie da.**

### **Energie Belp AG**

Rubigenstrasse 12  
Postfach 193  
3123 Belp

Telefon 031 818 82 82  
info@energie-belp.ch